



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der KAMaTec GmbH

I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma KAMaTec GmbH.
2. Die Bedingungen gelten darüber hinaus auch für Auskünfte, Angebote, Beratungen und Reparaturen, sowie Vertragsverhandlungen, auch soweit es anschließend nicht zu einem Vertragsschluss kommt.
3. Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit sie von der Firma KAMaTec GmbH ausdrücklich anerkannt werden.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit oder eine Bindungsfrist zugesagt wird. Innen- und Außendienstmitarbeiter der Firma KAMaTec GmbH haben die Befugnis zur Vereinbarung abweichender oder ergänzender Regelungen oder Sonderkonditionen nur dann, wenn sie mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet sind.
2. Alle Angaben über Waren und Dienstleistungen in Angeboten oder Druckschriften, sowie Abbildungen, Zeichnungen einschließlich Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Prospekten sind unverbindlich und stellen keine Zusicherungen von bestimmten Leistungen oder Eigenschaften dar. Zusicherungen bestimmter Eigenschaften oder Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Angebot der Firma KAMaTec GmbH ausdrücklich als solche erfolgen.
3. Eine vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist verbindlich. Die Annahme der Bestellung durch die Firma KAMaTec GmbH kann ausdrücklich durch eine Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware oder Ausführung der Leistung erfolgen.

III. Preise

1. Maßgebend sind ausschließlich die von der Firma KAMaTec GmbH in ihrer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden nach der jeweiligen aktuellen Preisliste gesondert berechnet. Sämtliche Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise jeweils ab Werk der Firma KAMaTec GmbH. Der Auftraggeber hat Frachtkosten, sowie besondere, über die handelsübliche Verpackung hinaus gehende Verpackungskosten, Gebühren und öffentliche Abgaben für den Versand zu tragen.

IV. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang

1. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Wird ein unverbindlicher Liefertermin genannt, so kann der Auftraggeber die Firma KAMaTec GmbH frühestens zwei Wochen nach Ablauf des unverbindlichen Datums mit angemessener Fristsetzung in Verzug setzen.
2. Fristen und Termine verlängern sich um die Zeiträume, in denen der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber der Firma KAMaTec GmbH nicht nachkommt, außerdem um Zeiträume von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt, sowie im Falle von Naturkatastrophen.
3. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Auftraggebers. Gefahrenübergang tritt mit der Übergabe an die zum Transport beauftragte Person ein. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Auftraggeber.
4. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers kann die Firma KAMaTec GmbH pro Monat der Bereitstellung der Lieferung 1% der Bruttoauftragssumme als Aufwandsersatz berechnen, maximal jedoch 10% der Bruttoauftragssumme. Wird ein Auftrag storniert oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so kann die Firma KAMaTec GmbH einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 20% der Bruttoauftragssumme verlangen. Es bleibt in diesem Fall beiden Seiten vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Aufwand nachzuweisen.

V. Zahlung

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro porto- und spesenfrei zu leisten.
2. Zahlungen haben innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen. Sie sind ab diesem Zeitpunkt in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus kann die Firma KAMaTec GmbH für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 40,00 € verlangen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, einen anderen Zinsnachteil nachzuweisen. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es jeweils auf den Eingang des Geldes und nicht auf dessen Absendung an.
3. Die Firma KAMaTec GmbH ist nicht verpflichtet Teilzahlungen entgegen zu nehmen. Soweit sie Teilzahlungen entgegennimmt, ist sie berechtigt, diese zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
4. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Firma KAMaTec GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Sachen, sowie das Nutzungsrecht an gelieferter Software bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers oder im Falle des Zahlungsverzugs ist die Firma KAMaTec GmbH nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, die gelieferten Sachen und die Software zurückzunehmen und dem Kunden die weitere Nutzung der Software zu untersagen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Firma KAMaTec GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ist der Dritte im Falle einer Drittwiderspruchsklage von der Firma KAMaTec GmbH nach § 771 ZPO nicht in der Lage, der Firma KAMaTec GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
2. Der Besteller ist berechtigt, gelieferte Sachen und Software im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Er tritt der Firma KAMaTec GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Besteller ist ermächtigt, die Forderung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma KAMaTec GmbH ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Die Firma KAMaTec GmbH ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug kommt. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, den Schuldner und die Höhe der Forderung gegen diesen Schuldner bekannt zu geben und unverzüglich alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung, sowie der Einbau gelieferter Gegenstände durch den Besteller wird stets für die Firma KAMaTec GmbH vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht der Firma KAMaTec GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma KAMaTec GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Erwerber ist verpflichtet, die Firma KAMaTec GmbH über die Verwendung der gelieferten Gegenstände und den Einbau der gelieferten Sachen auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen, insbesondere darüber, welche von den Liefergegenständen noch vorhanden sind und welche verarbeitet worden sind und in welche konkret zu bezeichnenden anderen Gegenstände sie eingebaut wurden.
4. Werden gelieferte Gegenstände oder wird Software mit anderen der Firma KAMaTec GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die Firma KAMaTec GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers oder eines Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Besteller der Firma KAMaTec GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
5. Der Besteller tritt sämtliche Forderungen sicherungshalber ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
6. Die Firma KAMaTec GmbH verpflichtet sich die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen frei zu geben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen, die noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

VII. Abnahme; Gewährleistung

1. Im Falle von Lieferungen ist der Auftraggeber, soweit er Kaufmann ist, verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit zu untersuchen. Die Rückfrist gemäß § 377 Abs. 1 und 2 HGB beträgt acht Tage. Maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen Nachricht, auch per Telefax oder E-Mail.
2. Im Falle der Erbringung von Leistungen, auch in Verbindung mit Lieferungen, gelten die Leistungen der Firma KAMaTec GmbH als abgenommen, soweit nicht der Auftraggeber innerhalb von acht Tagen nach der Fertigstellungsanzeige der Abnahme widerspricht. Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn sie zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.
3. Im Falle berechtigter Mängelrügen ist die Firma KAMaTec GmbH berechtigt, zunächst Nacherfüllung, nach Wahl der Firma KAMaTec GmbH durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erbringen. Gelingt es innerhalb angemessener Frist nicht, Mängel zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Auftraggeber eine vertragsgemäße Nutzung möglich ist, so kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Entgelte verlangen oder gelieferte Sachen zurückgeben. In diesem Falle hat der Besteller lediglich eine angemessene Nutzungsentschädigung entsprechend der Brauchbarkeit für seine Zwecke zu bezahlen. Eine Gewährleistung für Mängel am gelieferten Produkt oder an Produktteilen, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß hat, ist ausgeschlossen.
4. Die Firma KAMaTec GmbH ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist oder der Auftraggeber die beanstandete Ware nicht auf die Aufforderung der Firma KAMaTec GmbH hin zurückgesandt hat. Mängelrechte sind ausgeschlossen, wenn ohne die Zustimmung der Firma KAMaTec GmbH Eingriffe oder Änderungen an der Ware vorgenommen wurden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.
6. Für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden haftet die Firma KAMaTec GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma KAMaTec GmbH beruht.

VIII. Geheimhaltung; Unterlagen

1. Überlässt der Auftraggeber der Firma KAMaTec GmbH im Zuge der Vertragsanbahnung oder der Vertragsdurchführung Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Abbildungen usw., so hat die Firma KAMaTec GmbH diese Unterlagen nach Vertragsbeendigung oder im Falle des Scheiterns eines Auftrags auf Verlangen herauszugeben. Die Firma KAMaTec GmbH ist nicht verpflichtet, Unterlagen oder Zeichnungen des Kunden aufzubewahren oder für den Kunden zu archivieren. Die Firma KAMaTec GmbH ist jedoch berechtigt, selbst erstellte Unterlagen im Zuge der Vertragsdurchführung aufzubewahren und zu nutzen, insbesondere auch für Aufträge anderer Unternehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Weitergabe von Unterlagen an Dritte ist jedoch ausgeschlossen.
2. Soweit die Firma KAMaTec GmbH im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder Angebotserstellung dem Auftraggeber Unterlagen wie Kalkulationen, Angebote, Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Planunterlagen, Entwürfe, etc. überlässt, darf der Auftraggeber diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich machen und nicht benutzen oder verwerten, es sei denn, es wird hierzu eine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Kommt es nicht zum Vertragsschluss, sind der Firma KAMaTec GmbH sämtliche Unterlagen zurückzugeben und der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erstellten Unterlagen bei sich zu löschen, auch soweit er Kopien für eigene Zwecke erstellt hat.

IX. Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während unserer Geschäftsbeziehung keine Mitarbeiter der Firma KAMaTec GmbH abzuwerben bzw. einzustellen oder für sonstige Tätigkeiten zu gewinnen. Selbiges gilt auch für die in unserem Auftrag arbeitenden freien Mitarbeiter oder Subunternehmer. Die Wirkung dieser Klausel ist auf den Zeitraum der Zusammenarbeit und zwölf Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit begrenzt. Bei Nichtinhalten ist der Auftraggeber verpflichtet, neben Schadensersatz für jeden noch verbleibenden Monat innerhalb der Ablaufriste eine Vertragsstrafe in Höhe von 8.000 Euro pro Monat zu bezahlen.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Klauseln verpflichten sich die Parteien solche Regelungen zu vereinbaren, die wirksam sind und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am Besten gerecht werden.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen der Firma KAMaTec GmbH ist Deckenpfronn.
4. Alle vertraglichen Regelungen oder Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden. Dabei genügt für die Schriftform auch die Übermittlung per E-Mail oder per Telefax.